

Gemeinde Michelfeld

OT Michelfeld

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Solarpark Erlin"

Begründung

Entwurf zur öffentlichen Auslegung

Stand: 18.09.2024 / 22.01.2025



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 73529-0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Andreas Gutscher, B. Sc. Stadt- und Raumplanung
Paola Bermudez – Meneses M.Sc. Integrated Urbanism & Sustainable Design

Projektnummer: 23.172

I	Begründung zum Bebauungsplan	1
I.1	Ziel und Zweck der Planung	1
I.2	Anlass und Bedarf der Planung.....	1
I.3	Plangebiet	2
I.3.1	Übergeordnete Planung	2
I.3.2	Bestandsituation.....	6
I.4	Städtebauliche Zielvorstellungen	7
I.5	Verfahrensart	7
I.6	Festsetzungen des Bebauungsplans	7
I.7	Bodenordnung.....	8
I.8	Erschließung, Ver- und Entsorgung	8
I.9	Umweltverträglichkeit.....	9

I Begründung zum Bebauungsplan

I.1 Ziel und Zweck der Planung

Im Gemeindeentwicklungskonzept MICHELFELD 2035 hat sich die Gemeinde im Handlungsfeld 5 Klimaschutz, Energieversorgung und Daseinsversorgung das Ziel gesetzt, regenerative Energien zu fördern und seitens der Gemeinde Vorbild in der Umsetzung der Energiewende zu sein. Dazu zählt auch der Ausbau der Solarenergie auf Freiflächen. Nach § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch sollen Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

Ziel ist es, auf dem Flst.-Nr. 2093, Gemarkung Michelfeld, eine Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPV) zu errichten. Der vorgesehene Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 1,88 ha und befindet sich südlich des Gewerbegebiets Erlin. Die geplante FFPV weist eine installierte Leistung von ca. 2.754 KWp auf. Die Fläche wird derzeit als Grünland intensiv genutzt. Eine Anbindung an das Stromnetz der Stadtwerke Schwäbisch Hall ist vorgesehen, der Anschlusspunkt liegt ca. 600 m nordwestlich der FFPV auf dem Flst.-Nr. 2107/1. Die FFPV soll in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft unter dem Namen Solarpark Erlin GmbH & Co.KG betrieben werden, in welcher neben dem Grundstückseigentümer ausschließlich regionale Kommanditisten beteiligt sein werden.

Zur Realisierung des Vorhabens ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich. Als Inhalt des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebiets (SO) Photovoltaikanlage für die Aufstellung von Solarmodulen, den Bau der für den Betrieb zusätzlichen Einrichtungen wie Trafo-Gebäude, Zaunanlage etc. geplant.

I.2 Anlass und Bedarf der Planung

Im Zuge der Energiewende ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energiegewinnung ein gewichtiges nationales und internationales politisches Ziel. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass das Land seine Anstrengungen in Bezug auf „erneuerbare Energie“ verstärken muss und so zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Durch das hohe Potenzial der solaren Strahlung sind Photovoltaikanlagen ein zentraler Bestandteil, um auf eine regenerative Energieversorgung umzustellen. Das Land Baden-Württemberg sieht vor, bis 2050 etwa 80 % seines Stroms durch erneuerbare Energien zu generieren. Die Bundesregierung hat beschlossen, dieses Ziel bereits 2030 erreichen zu wollen. Die Kommunen sind also angehalten, Projekte und Planungen zu unterstützen, die mit dem geplanten Ausbau regenerativer Energien in Verbindung stehen, um das geplante Ziel der Landes- und Bundesregierung einzuhalten.

Das Bundesbaugesetzbuch schreibt in § 1a Abs. 2 BauGB vor, zu begründen, wenn es notwendig werden sollte, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen. Dabei werden nicht nur die aktuellen Entwicklungen auf dem Energiemarkt berücksichtigt, sondern auch das allgemeine gesellschaftliche Ziel, in absehbarer Zeit klimaneutrale Energie erzeugen und verwenden zu können.

Die Gemeinde Michelfeld und somit auch das Plangebiet befinden sich in einem benachteiligten Gebiet für die Landwirtschaft, was die Errichtung von Photovoltaikanlagen förderfähig macht. Nicht nur durch die Lage in einem benachteiligten Gebiet für die Landwirtschaft, sondern viel mehr durch die vorliegenden Rechtsgrundlagen im erneuerbaren Energie gesetz (EEG) und im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) kann die Errichtung einer FFPV auf landwirtschaftlichen Flächen priorisiert werden. Dies ist bei der Abwägung im Prozess eines Bebauungsplanverfahrens entsprechend zu berücksichtigen.

Entsprechend § 2 Erneuerbare Energiegesetz (EEG) und § 22 Nr. 2 KlimaG BW liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Somit sind die Belange der Landwirtschaft nachrangig zu betrachten, nicht jedoch gänzlich zu vernachlässigen. So wird die Fläche des Plangebiets nicht direkt verbraucht oder versiegelt, jedoch wird sie der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche für Lebensmittel- und Futterproduktion entzogen. Als extensive Wiese oder Weide bleibt die Fläche unter und zwischen den Solarmodulen nach wie vor in eingeschränktem Umfang für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten.

I.3 Plangebiet

Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Flst.-Nr. 2093 der Gemarkung Michelfeld und liegt ca. 255 m nordwestlich vom Siedlungskörper. Die Fläche des Geltungsbereichs umfasst ca. 1,88 ha Brutto-Fläche.

Es grenzt allseits Außenbereich mit folgender Nutzung an:

- im Norden: Erliner Bächle, Grünland, stehende Gewässer, Abwasserhauptleitung und das Gewerbegebiet Erlin (nordwestlich),
- im Osten: FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) Biotopfläche und Abwasserhauptleitung,
- im Süden: landwirtschaftliche Flächen,
- im Westen: Feldweg und landwirtschaftliche Flächen.

I.3.1 Übergeordnete Planung

Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (2002)

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist eine Verordnung der Landesregierung und Grundlage bzw. Wegweiser für die räumliche Entwicklung des gesamten Bundeslands. Hier sind Zielsetzungen zum Erhalt und Schutz der natürlichen Lebensgrundlage, die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes als Wirtschafts- und Wohnstandort sowie der Erhalt der Primärfunktionen von Land- und Forstwirtschaft enthalten.

Regionalplan Heilbronn-Franken (2020)

Aus dem LEP ist die Regionalplanung abgeleitet, welche als Konkretisierung der Raumordnung dient. Hier werden die inhaltlichen Anforderungen aus der gesamtstaatlichen Planung (LEP) auf die einzelnen Regionen angewendet und durch Grundsätze und Ziele gesichert. Im Regionalplan Heilbronn-Franken liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung gemäß dem Plansatz 3.2.6.1 Abs. 4 (G).

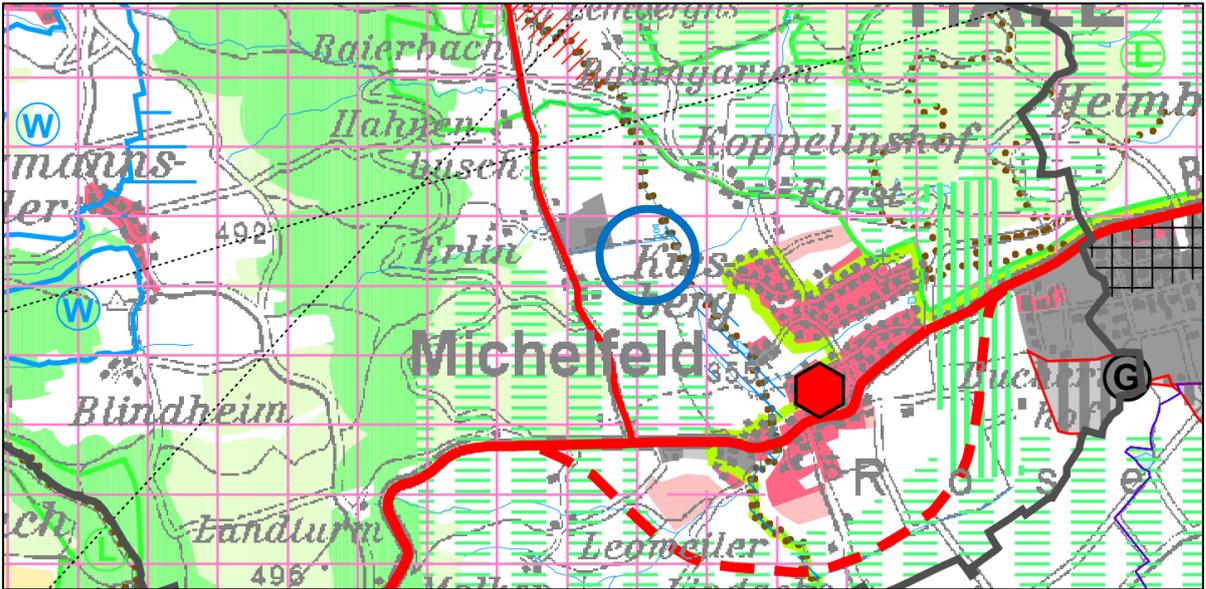


Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan Heilbronn -Franken, Plangebiet blau umkreist

Im Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Schwäbisch Hall“ ist das Plangebiet des Bebauungsplans als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Entlang der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze verläuft eine Abwasserhauptleitung. Auf der Ostseite des Grundstücks befinden sich auch ein FFH-Gebiet und eine Biotopfläche.

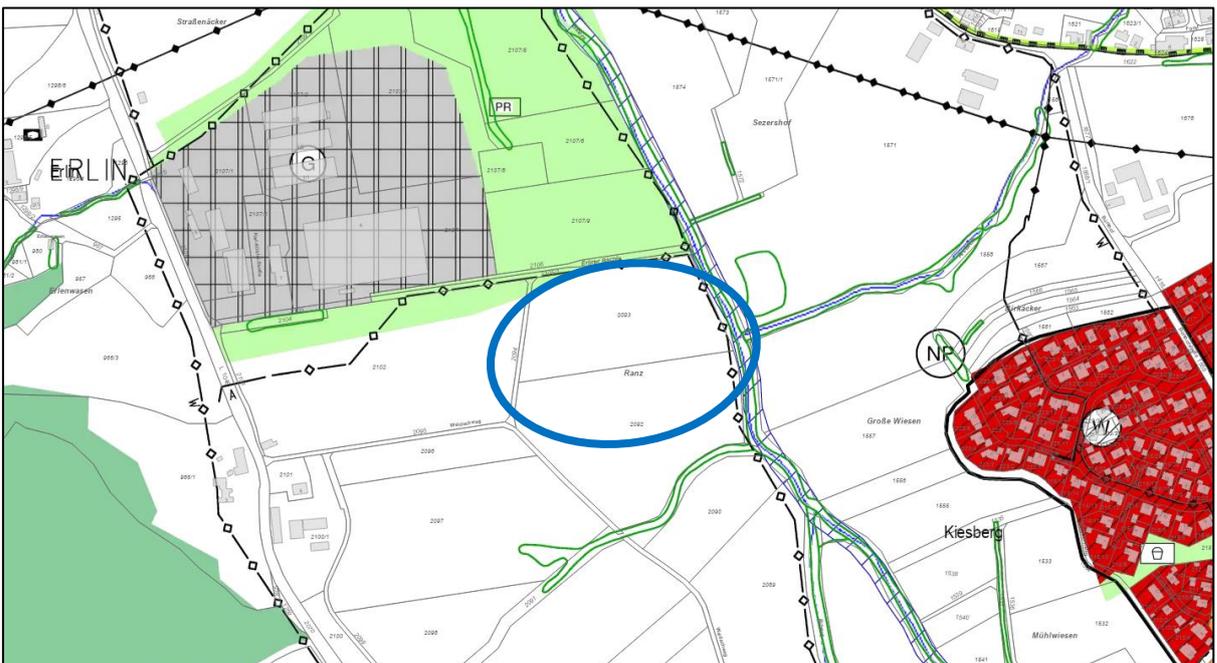


Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Schwäbisch Hall“, Plangebiet blau umkreist

Aus der Auswertung des Kartenmaterials der LUBW geht hervor:
 An der Ostseite des Flurstücks 2093 befindet sich das FFH-Gebiet „Schwäbisch Haller Bucht“
 und das Offenlandbiotop „Bibers westlich von Kiesberg“ (Auwaldstreifen).

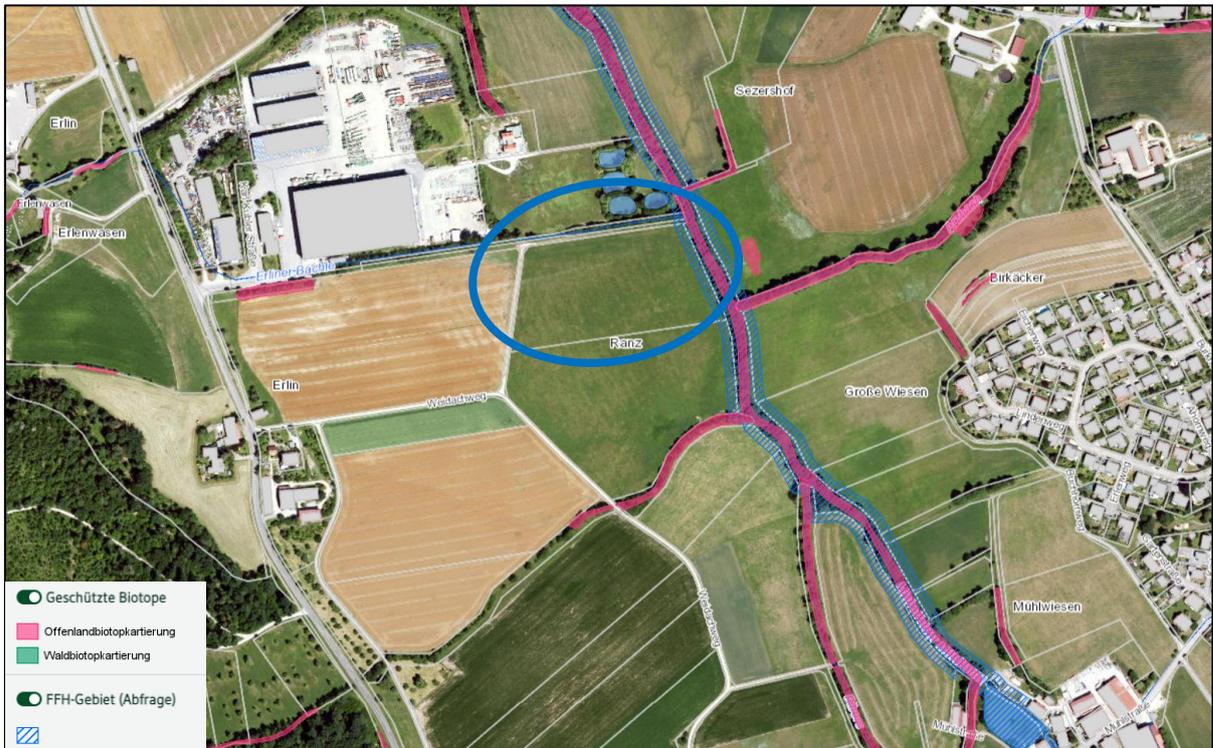


Abb. 3: Auszug aus dem Daten- und Kartendienst der LUBW, Plangebiet blau umkreist

Zum Thema Überschwemmungsgebiete zeigt das Kartenmaterial der LUBW, dass das östliche Ende des Grundstücks im Überschwemmungsgebiet von HQ-50, HQ-100 und HQ-Extrem liegt. Die Überschwemmungstiefe in dem von HQ-100 betroffenen Gebiet liegt zwischen 0,1 m und 0,4 m (an der östlichen Grenze und der südöstlichen Ecke des Grundstücks liegen die Bereiche mit 0,3 m und 0,4 m).

Hochwassergefahrenkarten gemäß der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie sind landesweit verfügbar. Das Wasserhaushaltsgesetz verbietet die Ausweisung neuer Baugebiete und die Errichtung neuer Gebäude in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten. Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans jedoch außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets HQ-100 befindet, bestehen aus Sicht des Wasserhaushaltsgesetzes keine Einschränkungen.

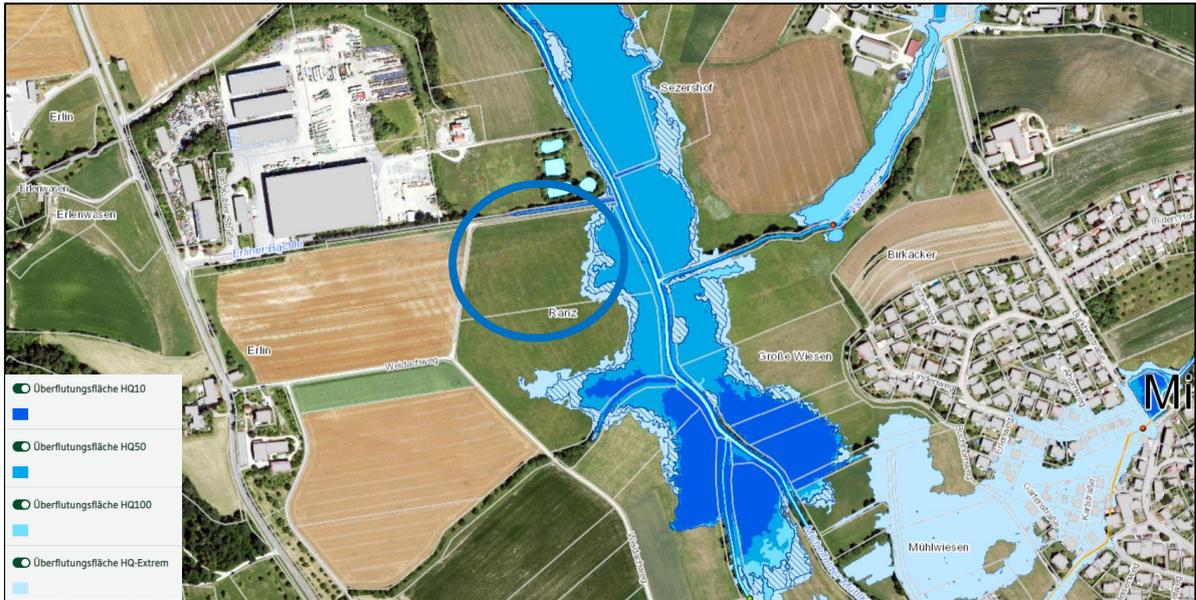


Abb. 4: Auszug aus dem Daten- und Kartendienst der LUBW, Plangebiet blau umkreist

Aus der Auswertung des Kartenmaterials der LUBW über PV-Freiflächenpotenzial in benachteiligten Gebieten geht hervor, dass das Plangebiet zwei unterschiedliche Flächen enthält:

Eine geeignete Fläche von ca. 18.704 m² (auf der Karte in Grün dargestellt) mit 1,5 % Hangneigung. Eine bedingt geeignete Fläche von ca. 702,5 m² (auf der Karte in Gelb dargestellt) mit 1,6 % Hangneigung.



Abb. 5: Auszug aus dem Daten- und Kartendienst der LUBW, Plangebiet blau umkreist

I.3.2 Bestandssituation

Topografie

Das Plangebiet steigt von Südost nach Nordwest um etwa zwei Meter an. Nach Angabe der Befliegungsdaten liegt die südöstliche Ecke bei ca. 359 mNN und die nordwestliche Ecke bei ca. 361 mNN. Somit weist das Plangebiet gemittelt eine Steigung von ca. 0,85 % auf.

Verkehrerschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhandene Feldwege, die über die Landesstraße L1046 und die Bundesstraße B14 mit dem Siedlungskörper von Michelfeld verbunden sind.

Geologie

Laut dem Kartenwerk des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau enthält das Plangebiet drei verschiedene Bodenartflächen (bodenkundliche Einheiten). Diese werden wie folgt beschrieben. Die Fläche am westlichen Ende des Grundstücks entspricht Gley-Kolluvium, z. T. kalkhaltig und stellenweise pseudovergleyt; selten tiefes Kolluvium mit Vergleyung im nahen Untergrund. Das Ausgangsmaterial wird als holozäne Abschwemm Massen aus Löss- und Keuperbodenmaterial, örtlich über tonigem Schwemmsediment beschrieben. Die Wasserdurchlässigkeit wird mit gering bis stellenweise mittel bewertet und die Erodierbarkeit wird mit mittel bis hoch bewertet.

Die Fläche in der Mitte des Grundstücks wird als Auengley-Brauner Auenboden und Brauner Auenboden-Auengley beschrieben. Das Ausgangsmaterial ist Auenlehm. Die Wasserdurchlässigkeit wird mit gering bis mittel bewertet und die Erodierbarkeit wird mit mittel bewertet.

Die Fläche am östlichen Ende des Grundstücks wird als Auengley, Anmoorgley und Nassgley beschrieben. Das Ausgangsmaterial entspricht tonreicher Auenlehm, örtlich über z. T. grauschwarz gefärbtem Altwassersediment (Sumpfton) oder tonreichen Bachablagerungen. Die Wasserdurchlässigkeit wird mit gering bis mittel bewertet und die Erodierbarkeit wird mit gering bewertet.

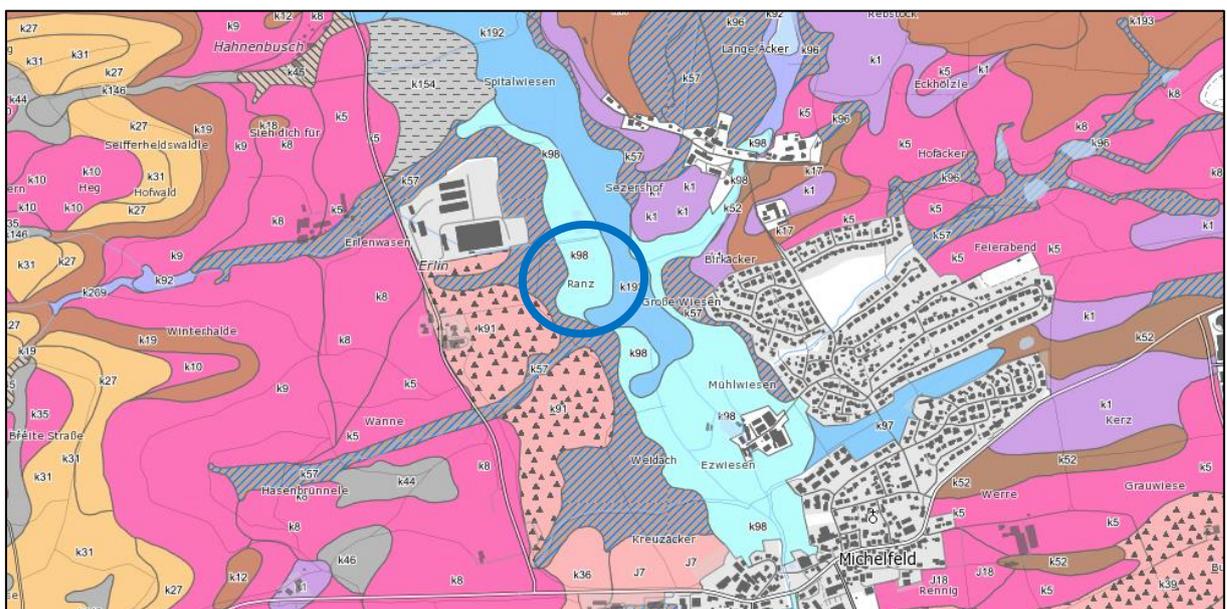


Abb. 3 Auszug aus dem Kartenviewer des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Plangebiet blau umkreist

Bestehende Nutzungen

Die Fläche wird momentan als Grünland, örtlich Acker genutzt. Die Böden liegen laut digitaler Flurbilanz vollständig in der Vorbehaltsflur I. Hierbei handelt es sich um landbauwürdige Flächen.

I.4 Städtebauliche Zielvorstellungen

Ziel der Planung ist es, die Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von ca. 2.754 KWp, die in das Netz der Stadtwerke Schwäbisch Hall eingespeist wird, zu schaffen.

I.5 Verfahrensart

Ein Bebauungsplanverfahren ist erforderlich, da Photovoltaikanlagen nicht einer Privilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB unterliegen und daher planungsrechtliche Festsetzungen benötigen. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren und mit Vorhabensbezug entsprechend § 12 BauGB mit einem Vorhaben- und Erschließungsplan erstellt und durchgeführt.

Da es sich um einen nicht aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelten Bebauungsplan handelt, ist die Änderung des FNP im Parallelverfahren durchzuführen. Bei Satzungsbeschluss des Bebauungsplans vor Abschluss des FNP-Änderungsverfahrens, ist der Bebauungsplan zur Genehmigung beim Landratsamt vorzulegen, um dessen Rechtskraft zu erlangen.

I.6 Festsetzungen des Bebauungsplans

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie die für deren Betrieb notwendigen Nebenanlagen wie Technikgebäude, Trafo-Anlagen etc. Zur planungsrechtlichen Steuerung der zulässigen Anlagen und zur landschaftlichen Einbindung sind die überbaubare Fläche sowie die maximale Anlagenhöhe von 3,5 m festgesetzt.

Um das geregelte Versickern und Abführen des Niederschlagswassers und die Förderung der Biodiversität und des Biotopverbunds zu gewährleisten, sind grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen. Es wird zwischen den einzelnen Modulreihen die Entwicklung einer gebietsheimischen, artenreichen Wiese vorgesehen, die als zusätzliche Nahrungsgrundlage für Insekten und damit letztlich auch für Vogelarten im Umfeld dient. Unter den Modultischen und auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche wird eine Ruderalvegetation zur Förderung der Strukturvielfalt festgesetzt.

Mit der Festsetzung zur zeitlichen Befristung soll sichergestellt werden, dass die Fläche nach der Nutzung als Solarpark auch wieder der früheren Nutzung zugeführt werden kann. So ist ebenfalls die Rückbauverpflichtung Bestandteil dieser Festsetzung, welche dazu beiträgt, eine

Gewerbebrache an dieser Stelle zu verhindern. Die Einfriedungen sind für die Durchlässigkeit von Kleinsäufern mit einem Bodenabstand von mind. 20 cm festgesetzt.

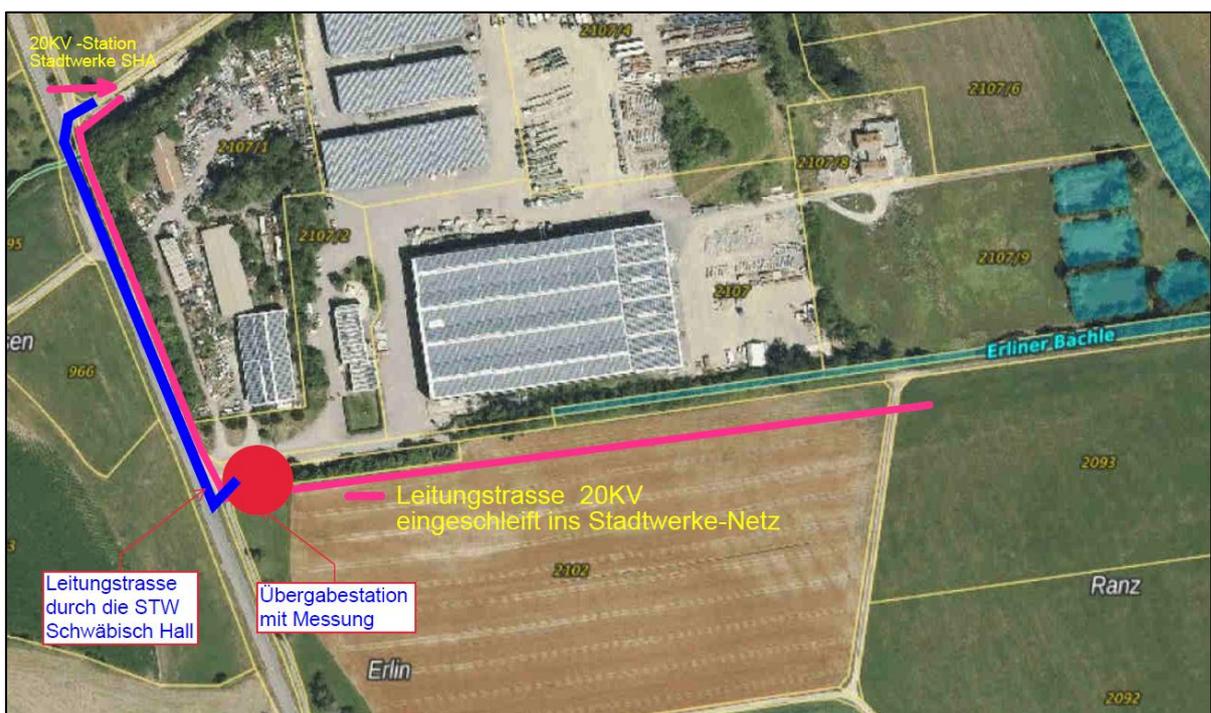
I.7 Bodenordnung

Das Flurstück innerhalb des Plangebiets befindet sich im Eigentum des zukünftigen Solarparkbetreibers, bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

I.8 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch Anschluss an die bestehende örtliche Infrastruktur sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die Anbindung an das Stromnetz, welche durch einen Anschluss an das örtliche Mittelspannungsnetz hergestellt wird. Die Lieferung des erzeugten Stroms ist direkt mittels einer Mittelspannungsleitung vom Anlagegrundstück bis zum bereits zugesicherten Netzverknüpfungspunkt der Stadtwerke Schwäbisch Hall vorgesehen. Sofern der Bedarf besteht und dies auch wirtschaftlich sinnvoll ist, könnte ergänzend auch zusätzlich ein Batteriespeicher und/oder ein bifacialer Solarzaun installiert werden.

Die Anbindung der geplanten Photovoltaikanlage an das Stromnetz der Stadtwerke Schwäbisch Hall erfolgt per Erdverkabelung. Der Trassenplan zeigt eine Trafostation im Planungsgebiet mit Anschluss an die 20KV-Leitungstrasse (über das Nachbargrundstück Fl.-Nr. 2102) zur Übergabestation mit Messung und eine Leitungstrasse, die in das Stadtwerkenetz mündet.



I.9 Umweltverträglichkeit

Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung untersucht und dokumentiert. Der Umweltbericht liegt den Bebauungsplanunterlagen zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bei. Inhalte aus dem Umweltbericht und dem Artenschutz werden zusammengefasst in den folgenden Abschnitten beschrieben. Die Ergebnisse im Detail können dem Umweltbericht entnommen werden.

Bei der geplanten Umsetzung des Bebauungsplans finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt. Hierbei handelt es sich um die Überbauung bzw. Veränderung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, einhergehend mit Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholung sowie Fläche. Die Umweltauswirkungen in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter sind im Umweltbericht detailliert beschrieben und bewertet.

Die Veränderungen treten dabei insbesondere durch die Neuversiegelung von bisher 0 % auf maximal 0,5 % und dem damit verbundenen geringen Verlust natürlich gelagerter Böden auf. Die bisher intensiv bewirtschafteten Flächen werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens extensiviert. Im Plangebiet und dessen Umfeld erfolgten zwischen März und Juni 2024 fünf Begehungen zur Erfassung der lokalen Avifauna. Dabei wurden insgesamt elf Vogelarten beobachtet, ohne jedoch Aktivität im Plangebiet festzustellen. Unter Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die untersuchten Artengruppen zu erwarten. Diese Vermeidungsmaßnahmen, wie den Baubeginn außerhalb des Brutzeitraums von Vögeln zu legen, das Aufstellen eines Amphibienschutzzauns etc. können dem Umweltbericht auf Seite 16 direkt entnommen werden. Weitere Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten wurden ausgeschlossen.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere weist einen Gewinn von 47.473 Ökopunkten auf. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.